POSTAKTUELL – Alle Haushalte

STADTANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis

mit dem Ortsteil Benshausen einschließlich Ebertshausen

Jahrgang 33 | Samstag, den 9. März 2024 | Nr. 5 / 10. Woche

Inhalt

- Amtliche Mitteilungen
- Nachrufe
- Willkommen in Zella-Mehlis!
- Industriestraße: Zweiter Bauabschnitt beginnt
- Winterliche Einbahnstraßen aufgehoben
- Tierauffangstation: Planungsauftrag vergeben
- Frischemarkt Zella bereits am Gründonnerstag
- Neue Bilder in der Bibliothek
- Neues vom Seniorenbeirat
- Rettungsschwimmer gesucht!
- Besonderer Lesungs-Abend zum Internationalen Frauentag
- „Beziehungsdialoge!“ - amüsante Lesung
- Dia-Vortrag „Unter Segeln“
- Löschhasenbasar am 20. April
- Weiterentwicklung der Dauerausstellungen im Stadtmuseum in der Beschussanstalt
- Osterferienprogramm im Freizeittreff
- Ein buntes Jahr bei der Jugendfeuerwehr am Standort 1

Nächster Redaktionsschluss: 11. März 2024

Nächster Erscheinungstermin: 23. März 2024

Informationen zu den Wahlen

In diesem Stadtanzeiger gibt es umfangreiche Informationen zu den Kommunalwahlen am 26. Mai (Stichwahl am 9. Juni). Gewählt werden Bürgermeister, Stadtrat, Landrat, Kreistag und im Ortsteil Benshausen auch noch Ortsteilbürgermeister sowie Ortsteilrat. Dafür werden auch dringend noch Wahlhelfer benötigt.

Schönauer Straße: Projektgenehmigung zum grundhaften Ausbau erteilt

In einer großen Gemeinschaftsmaßnahme des ZWAS, der SWSZ Netz und der Stadtverwaltung ist geplant, die Schönauer Straße zwischen Obermühle und Alte Straße (rund 320 Meter) grundhaft auszubauen. Grund dafür ist insbesondere der marode Mischwasserkanal, der bereits mehrfach eingebrochen ist.

Ostereiermarkt am 9. und 10. März

Der Frühling kommt mit ganz großen Schritten! Wie schön es ist, wenn alles wieder hell und bunt wird, kann man beim Ostereiermarkt auf dem Gelände des Bürgerhaushofs erleben. Die Beteiligten stehen schon in den Startlöchern und freuen sich auf zahlreiche Besucher. Der Eintritt ist frei.

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis

1.
In der Stadt Zella-Mehlis sind am 26. Mai 2024 24 Stadtratsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1
Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Zella-Mehlis

Dienstag: **10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**
Mittwoch: **10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Donnerstag: **10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Freitag: **10:00 Uhr - 12.00 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, Zimmer 003 ausgelegt.

Darüber hinaus können Unterstützungsunterschriften auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Zella-Mehlis im Ortsteil Benshausen geleistet werden. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird auch hier unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten

Dienstag: **10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

im Bürgerservicebüro, Markt 7, Ortsteil Benshausen, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Zella-Mehlis zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Zella-Mehlis

1.

In der Stadt Zella-Mehlis wird am 26. Mai 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.
Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Zella-Mehlis

Dienstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**
Mittwoch:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Donnerstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Freitag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, Zimmer 003 ausgelegt.
Darüber hinaus können Unterstützungsunterschriften auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Zella-Mehlis im Ortsteil Benshausen geleistet werden. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird auch hier unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten

Dienstag: 10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Bürgerservicebüro, Markt 7, Ortsteil Benshausen, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Zella-Mehlis zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates

1.

In dem Ortsteil Benshausen der Stadt Zella-Mehlis sind am 26. Mai 2024 10 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (20). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Zella-Mehlis

Dienstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**
Mittwoch:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Donnerstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Freitag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, Zimmer 003 ausgelegt.
Darüber hinaus können Unterstützungsunterschriften auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Zella-Mehlis im Ortsteil Benshausen geleistet werden.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird auch hier unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten

Dienstag: 10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Bürgerservicebüro, Markt 7, Ortsteil Benshausen, ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Zella-Mehlis zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.
In dem Ortsteil Benshausen der Stadt Zella-Mehlis wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen,wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.
Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis oder im Ortsteilrat Benshausen vertreten sind, müssen

neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis oder im Ortsteilrat Benshausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Zella-Mehlis

Dienstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**
Mittwoch:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Donnerstag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
Freitag:	**10:00 Uhr - 12.00 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis, Zimmer 003 ausgelegt.

Darüber hinaus können Unterstützungsunterschriften auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Zella-Mehlis im Ortsteil Benshausen geleistet werden. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird auch hier unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten

Dienstag: 10:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Bürgerservicebüro, Markt 7, Ortsteil Benshausen, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Zella-Mehlis zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Zella-Mehlis, 27.02.2024

Wirth

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 40 (2) Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 1 ff. Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) i. V. m. § 17 (4) Hauptsatzung der Stadt Zella-Mehlis

43. Sitzung des Stadtrats vom 06.02.2024

TOP 6: Neubesetzung der Ausschüsse der Stadt Zella-Mehlis
(Vorlagen-Nr: 2024/0006)

TOP 7: Berufung der Stadtwahlleiterin und der stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Kommunalwahlen im Jahr 2024
(Vorlagen-Nr: 2024/0005)

TOP 8: Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Fortschreibung 2022/2023
Dokumente
(Vorlagen-Nr: 2024/0001)

44. Sitzung des Stadtrats vom 20.02.2024 (außerordentliche Sitzung)

TOP 3: Positionierung zum 2. Entwurf zur Änderung des LEP - Starkes Oberzentrum Südthüringen (Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof)
(Vorlagen-Nr: 2024/0015)

36. Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtsanierung und Umwelt vom 21.02.2024

TOP 4: Antrag auf Baugenehmigung - Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Louis-Anschütz-Straße 11, Flurstück 3856/2, 98544 Zella-Mehlis
(Vorlagen-Nr: 2024/0010)

TOP 7: Projektgenehmigung
Grundhafter Ausbau Schönauer Straße 46-70a
Gemeinschaftsmaßnahme ZWAS
(Vorlagen-Nr: 2024/0013)

TOP 8: Vergabe von Planungsleistungen
Tierauffangstation Kühler Grund, Umbau und Erweiterung:
Leistungen nach Teil 3 und 4 HOAI 2013, Abschnitt 1 - Gebäude und Innenräume, LP 1-9, sowie nach Teil 4 HOAI 2013, Abschnitt 1 - Tragwerksplanung LP 1-6
(Vorlagen-Nr: 2024/0014)

Alle Infos zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden Sie unter www.ratsinfo.zella-mehlis.de.

Offenland-Biotope im Landkreis Schmalkalden-Meinigen werden neu kartiert

Freistaat Thüringen – Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.
Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.
Der Landkreis Schmalkalden-Meinigen beherbergt ein reiches Mosik verschiedener Biotope: Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen, Bergwiesen, Sumpfhochstaudenfluren, Trockengebüsche, Feldhecken, Borstgrasrasen, Lesesteinhaufen, Quellen, strukturreiche Bäche, Flüsse und Gräben. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope an der Landkreisfläche beträgt 5,7%.
In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.
Die **Aktualisierung der Biotopdaten** erfolgte in den letzten Jahren im Ostteil des Landkreises und soll **von 2024 bis 2027** den Westteil des **Landkreises Schmalkalden-Meinigen** umfassen. Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und wird durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.
Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ **(FFH-Richtlinie)**.
Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: *„Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde […] sowie die, die von ihnen beauftragt […] wurden, […] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“*
Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx.

Nichtamtliche Mitteilungen

NACHRUF

Die Stadt Zella-Mehlis trauert um ihr ehemaliges Stadtratsmitglied,

Herrn

Albert Pfeifer

Herr Pfeifer war in den Jahren 1990 bis 1994 Mitglied des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis. Er hat sich vor allem in den ersten Jahren nach der Wende um die Belange unserer Stadt verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Der Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis Richard Rossel

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, im Februar 2024

Nachruf

Wir betrauern den Tod unserer ehemaligen Kollegin,

Frau

Christel Richter

Frau Richter war von 1986 bis 2000 bei der Stadtverwaltung beschäftigt, zuletzt als Mitarbeiterin der Stadtkasse.

Wir werden sie stets in guter Erinnerung behalten.

Der Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis Richard Rossel

Der Personalrat der Stadt Zella-Mehlis Patrick Rusch

Zella-Mehlis, im Februar 2024

Schönauer Straße: Projektgenehmigung zum Grundhaften Ausbau erteilt

In einer großen Gemeinschaftsmaßnahme des ZWAS, der SWSZ Netz und der Stadtverwaltung ist geplant, die Schönauer Straße zwischen Obermühle und Alte Straße (rund 320 Meter) grundhaft auszubauen. Grund dafür ist insbesondere der marode Mischwasserkanal, der bereits mehrfach eingebrochen ist. Die entsprechende Projektgenehmigung hat gestern der Ausschuss für Bauwesen, Stadtsanierung und Umwelt einstimmig erteilt.
Der ZWAS plant in diesem Zusammenhang die Vergrößerung des Kanals und den Einbau eines Rückhaltebeckens für Starkregenereignisse. Auch die Trinkwasserleitung soll erneuert werden. Die SWSZ Netz plant gleichzeitig, im betreffenden Abschnitt das Mittelspannungskabel neu zu verlegen und die Niederspannungsfreileitung durch ein Erdkabelnetz zu ersetzen.
Dadurch wird die Installation einer neuen Straßenbeleuchtung erforderlich.
Diese und die grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlage sind innerhalb der Gemeinschaftsmaßnahme Aufgaben der Stadtverwaltung. Sowohl die Gehwege als auch die Fahrbahn verfügen aktuell über Störstellen durch Aufgrabungen, Setzungen um Einbauten und Risse. Spurrinnen und allgemeine Unebenheiten sind stark ausgeprägt und auch viele der Betonborde sind bereits beschädigt.
Geplant ist die Verbreiterung der Fahrbahn auf durchgehend 6,50 Meter Der Regelaufbau für die Fahrbahn sieht eine Asphalttrag- und -deckschicht (14 und 4 Zentimeter) auf einer 57 Zentimeter starken Frostschutzschicht vor, die mit Betonrechteckpflaster befestigten Gehwege erhalten einen 38 Zentimeter starken Unterbau. Für die Bordanlagen werden Granitsteine verwendet. Die neue Straßenbeleuchtung (LED-Leuchten auf Stahlrohrmasten) soll wieder auf der rechten Straßenseite installiert werden.
Aktuell ist geplant, mit dieser umfangreichen Baumaßnahme im Juni 2024 zu starten. Sie muss unter Vollsperrung der Schönauer Straße in diesem Bereich durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Umsetzung in zwei Jahresscheiben.

WILKOMMEN IN ZELLA-MEHLIS

Emilia Meusel,
geboren am 30. Januar 2024
Eltern:
Hannah Kny und Paul Meusel

Henrie Rörig,
geboren am 31. Januar 2024
Eltern: Chantale und Franz Rörig

Lotta Range,
geboren am 1. Februar 2024
Eltern:
Maria und Christoph Range

Mehr als nur deine Wahl!

Jetzt Wahlhelfer werden!

Wir zählen auf dich!

Mehr Infos:
www. zella-mehlis.de/wahlen

Zella-Mehlis

Industriestraße: Zweiter Bauabschnitt beginnt

Der zweite Bauabschnitt zum grundhaften Ausbau der Industriestraße hat Anfang März begonnen. Sie ist zwischen der Einmündung Köhlersgehäu (Orlen-Tankstelle) und Rennsteigstraße (Lomo-Autohof) voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt durch das Gewerbegebiet „Am Köhlersgehäu". Im Zuge der Baumaßnahme werden auch die Fußwege und Bushaltestellen entlang der Fahrbahn grundhaft ausgebaut. Zunächst wird der Gehweg auf der Seite des A71-Centers in Angriff genommen, nach dessen Fertigstellung erfolgt der Ausbau auf der gegenüberliegenden Seite.

Die Bushaltestelle am A71-Center kann während der gesamten Bauzeit nicht bedient werden. Die Busse der SNG fahren aber in einer Schleife die Haltestelle Autohof an. Von dort aus ist das Einkaufszentrum fußläufig erreichbar. Die Busse der MBB verkehren ausschließlich über die B62 (Suhler Straße / Gothaer Straße). Das Ende der umfangreichen Baumaßnahme ist für Anfang Juni geplant. Damit wird die Infrastruktur in unserer Stadt weiter verbessert. Wir bitten um Verständnis dafür, dass es deshalb für eine überschaubare Zeit zu Verkehrseinschränkungen kommt.

Winterliche Einbahnstraßenregelung aufgehoben

In der zweiten Februarhälfte ist die winterliche Einbahnstraßenregelung im gesamten Stadtgebiet aufgehoben worden. Wir bitten darum, in den ersten Tagen ganz besonders vorsichtig zu sein, bis sich alle Verkehrsteilnehmer wieder an die geänderte Verkehrsführung gewöhnt haben.

Tierauffangstation: Planungsauftrag vergeben

Den Planungsauftrag für umfangreiche Um- und Anbaumaßnahmen an der Tierauffangstation hat der Ausschuss für Bauwesen, Stadtsanierung und Umwelt einstimmig an das Statik- und Bauplanungsbüro Andre Brauer in Breitungen vergeben.
Bei einem Vor-Ort-Termin in der Tierauffangstation hatten im Sommer 2023 Amtstierärzte, weitere Vertreter des Fachdiensts Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen sowie Mitarbeiter des Tierschutzvereins festgestellt, dass die Haltung der Tiere aktuell nach guten Standards erfolgt, die Räumlichkeiten jedoch derzeit eine strategisch sinnvolle, hygienische saubere und tierschutzgerechte Unterbringung an vielen Stellen nicht ermöglicht.

Beispielsweise gibt es aktuell zu viele Zwinger für Hunde, aber gleichzeitig zu wenig Platz für Katzen. Es besteht keine Möglichkeit, Neuankömmlinge oder kranke Tiere zu separieren Tierärztliche Behandlung ist nur unter schwierigen Raumverhältnissen möglich. Es gibt keinen separaten Raum zur Unterbringung von Exoten, Kleinnagern oder gefährlichen Hunden. Auch die Arbeit der Mitarbeiter (Reinigung, Desinfektion und Trocknung) wird durch die aktuelle Einrichtung erschwert. Daher ist die Verwaltung aufgefordert, gemeinsam mit einem Planungsbüro ein Konzept zur Umgestaltung der Tierauffangstation auszuarbeiten.

Erste Lösungsansätze, die nach einer weiteren Begehung ausgearbeitet wurden, sehen den Umbau des Bestandsgebäudes und einen Anbau im rechten Winkel zum Bestandsgebäude vor. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung in den Gremien könnte der Rohbau in diesem Jahr errichtet werden, so dass der Innenausbau in den Wintermonaten erfolgen kann.

Frischemarkt in Zella bereits am Gründonnertag

In der Woche vor Ostern findet der Frischemarkt auf dem Zellaer Markt bereits am Donnerstag, dem 28. März, statt.

Der Frischemarkt in Mehlis findet unverändert am Mittwoch statt.

Neue Bilder in der Bibliothek

Zum ersten Mal sind die Arbeiten von Tom Marvin Walther öffentlich zu sehen - und zwar in der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis. „Ich habe das Malen vor einiger Zeit für mich entdeckt und bisher ungefähr 60 Bilder gemalt. In den sozialen Medien habe ich das Angebot der Bibliothek entdeckt hier auszustellen - und es hat auf Anhieb geklappt“, freut sich der junge Mann.

So hat er einige seiner meist farbenfrohen, nicht völlig abstrakten Arbeiten für die Bibliothek ausgesucht. Diese erfreuen nun die Nutzer der Bibliothek und sollen ihnen im besten Fall Mut machen, sich selbst auf Papier oder Leinwand zu versuchen. Das ist ein wichtiges Anliegen des Freizeit-Künstlers, der hauptberuflich als Produktionsplaner tätig ist. „Es ist ein toller Ausgleich. Schnappt euch Pinsel und Farben und schaut, was passiert. Es wird gut“, verspricht er.

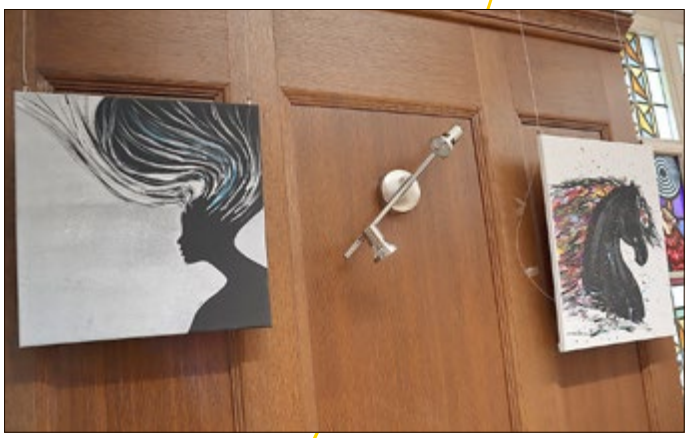

Tom Marvin Walther, der unter dem Künstlernamen „Bruno Creations“ auf Instagram zu finden ist, malt gern am Abend, wenn sein Sohn im Bett ist. „Manchmal habe ich tagsüber schon ein Bild im Kopf, manchmal male ich einfach so drauf los. Einige Techniken habe ich mir mithilfe von Tutorials angeeignet, vieles einfach ausprobiert“, sagt er. Kreativ war er übrigens vorher schon auf ganz andere Art: Er spielt auch Gitarre, Bass und Schlagzeug.

Das neue Logo für unsere Stadt verspricht zugleich neuen Schwung

Zella-Mehlis Seniorenbeirat

Ja, neuer Schwung stellt sich nicht von allein ein.
Dazu braucht es sowohl eine aktive, umsichtige Verwaltung, die gemeinsam mit den vielen Ehrenamtlichen und Helfern das umfangreiche gesellschaftliches Leben in unserer Stadt gestalten.
Zahlreiche Würdigungen für unsere Stadt zeigen, wir sind auf dem richtigen Weg. So spüren wir auch als Seniorenbeirat ein gut gewachsenes Verhältnis zur Stadtverwaltung. Regelmäßige Kontakt mit den zuständigen MitarbeiterInnen unterstreichen das.
So z. B. wurden dank Umstrukturierungen neue Räume für den **Seniorenbeirat** bereitgestellt, welche im Untergeschoss der Städtischen Wohnungsgesellschaft in der **Hauptstraße 76** gute **barrierefreie** Arbeits- und Zusammenkunftsbedingungen schaffen.
Wir stehen somit bereit, unsere Tätigkeit im Interesse der Bürger fortzusetzen. Dabei spielen die bekannten Höhepunkte wie Verkehrsteilnehmerschulung und Seniorensporttfest eine besondere Rolle. Gleichfalls wollen wir mit den Kommissionen der Stadt weiteren Einfluss zur positiven Infrastruktur besonders für Rentner und Behinderte schaffen.
Leider vermissen wir hierbei unsere Einbeziehung, besonders durch die Kommissionen unserer Stadt bei Entwicklungen, welche vornehmlich unsere Rentner betreffen. Dabei ist die gelebte Praxis des Kriteriums der Wahrheit. Das Seniorenmitwirkungsgesetz ist dazu die Leitlinie.
In einer unruhigen Zeit, in welcher es zur Entwicklung der Zukunftsfähigkeit des Landes viele Fragen gibt, haben auch wir Rentner Anlass alles zu tun, keine menschenfeindlichen Gesinnungen zu dulden.
Vermitteln wir unseren Kindern/Enkeln ein Menschenbild, welches diese in Frieden und Glück leben lässt.

Der Seniorenbeirat der Stadt Zella-Mehlis

Impressum

Stadtanzeiger
Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis
Herausgeber: Stadt Zella-Mehlis, Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Zella-Mehlis **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die Stadt Zella-Mehlis sucht für das Freibad „Einsiedel“ sowie das „Friedrich-Ludwig-Jahn-Bad“ für den Zeitraum vom 01.05.2024 – 30.09.2024

Rettungsschwimmer (m/w/d)

Wir suchen Schüler, Studenten sowie Rentner (m/w/d), die auch für den Einsatz vor und nach den Sommerferien vor Ort zur Verfügung stehen.

Der Einsatz erfolgt witterungsbedingt und in Abhängigkeit von der Besucherzahl. Die Tätigkeit als Rettungsschwimmer (m/w/d) wird mit 13,00 € pro Stunde zzgl. Sonn- und Feiertagszuschlag vergütet.

Interesse? Dann melde dich unter enseleit@zella-mehlis.de oder 03682/852 130 bei Frau Enseleit für weitere Informationen.

Zella-Mehlis

AUSSCHREIBUNG

Festwirt

zum Stadtfest „Ruppertusmarkt“ 2024 in Zella-Mehlis

Die Stadt Zella-Mehlis sucht für das Stadtfest „Ruppertusmarkt“ vom 06.09. – 08.09.2024 einen Festwirt.

Durch den Veranstalter wird ein Festzelt von 20 x 45 m mit einem Bewirtungsanbau von 3 x 20 m gestellt.

Folgende Anforderungen werden an den Festwirt gestellt:

- Geschmackvolle Ausschmückung und Dekoration des Festzeltes
- Ausstattung des Festzeltes mit Festzeltgarnituren und Stehtischen
- Dekoration der Festzelttische
- vielfältiges Speise- und Getränkeangebot im und vor dem Festzelt inkl. Personal (mind. 15 Personen)
- Stellung der Tresen bzw. Ausschanktechnik für die Speise- und Getränkeversorgung im Festzelt
- Hütes-Essen mit verschiedenen Bratengerichten am Sonntag mit Porzellangeschirr und Edelstahlbesteck
- Bedienung der Ehrengäste des Bürgermeisters zum Hütes-Essen durch ausreichend Personal
- Stellung eines Biergartens im Außenbereich mit Abgrenzung und Beschirmung oder Aufstellung einer gleichwertigen Alternative

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.03.2024 an:
Stadtverwaltung Zella-Mehlis
Fachbereich Stadtmarketing und Tourismus
Frau Tina Heyder
Louis-Anschütz-Str. 12
98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682/852802
E-Mail: heyder@zella-mehlis.de

Veranstaltungen

Veranstaltungshinweise Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis

Freitag, 8. März, 16-18 Uhr
„Du könntest ein Buch schreiben - machen!“ - Der Schreib-Workshop mit Buch-Profi Martina Rellin
„Das müsstest du alles mal aufschreiben … “
Machen? In zwei unterhaltsamen Stunden mit Schreib-Profi Martina Rellin finden alle Interessierten heraus, ob sie starten wollen (oder nicht). Und wenn ja, gibt es gleich tolle Tipps von A wie Anfangen bis Z wie Zähne zeigen (beim Lächeln, denn Schreiben macht Spaß!). Mit von der Partie: Neu-Autor und Dachdeckermeister Johannes Heine aus Grimma.
Wer also schon mal eigene Schreibversuche starten wollte, aber keine Zeit oder keine Muse hatte, der ist hier genau richtig. In zwei Stunden intensiver Arbeit kann man herausfinden, ob man der oder die Richtige ist, um vielleicht auch öfter mal die Feder zu schwingen…

Freitag, 8. März, 19 Uhr
Veranstaltung mit Provinzkultur e.V.
„Von Dachdeckern, Ost-Frauen und anderen Wundern“ - mit Martina Rellin und Johannes Heine
Der besondere Lesungs-Abend zum Internationalen Frauentag mit Martina Rellin und Johannes Heine
Einkauf im Konsum oder Delikat. Frauentag. Endlich eine Ausbauwohnung ergattern… Das ungewöhnliche Autoren-Duo Martina Rellin und Johannes Heine verblüfft und begeistert un-ostalgisch und humorvoll mit wertvollen Erinnerungen. Sie, Ex-Chefredakteurin der Zeitschrift „Das Magazin“ und Spiegel-Bestseller-Autorin, schrieb das Buch „Klar bin ich eine Ost-Frau!“. Er, Dachdeckermeister aus Grimma, hat den Schalk im Nacken und liefert die männliche Sicht in seinem Buch „Ich und die DDR“. Gemeinsam gestaltet das Duo einen ganz besonderen Lesungs-Abend zum Internationalen Frauentag - Das Publikum kann zusammen lauschen, schmunzeln - und vor allem: diskutieren und miteinander ins Gespräch kommen. Martina Rellin kommentiert die Duo-Lesung wie folgt: „Das ist genau der richtige Abend für alle, die in ihrem Heute das Gestern nicht vergessen, die machen und lachen.

Für Frauen, Weiber, Mädels - aber auch für Handwerker und Bauern, Lastwagenfahrer, Ärzte und Lehrer und vor allem für alle, die gern mit ihren Frauen zusammen sind.“ Tickets und weitere Informationen: www.provinzkultur.de

Freitag, 15. März, 19.30 Uhr
„Beziehungsdialoge!“ - amüsante Lesung von Jan Lipowski mit Cartoons von Uwe Krumbiegel
„Beziehungsdialoge!“ - Jan Lipowski liest und präsentiert einen bunten Blumenstrauß Alltagsattraktionen aus seinen Büchern - temporeich, federleicht und hochgradig unterhaltsam: Kurztexte über Ehe, Treue, Saunaabenteuer, spannende Bahnreisen, Straßenverkehr, vegane Hochzeiten und Handarbeiten im Erzgebirgsvorland dazu Tipps zum Zeitsparen und gesunder Ernährung. Augenzwinkernd und mit einer Portion Lebensklugheit destilliert Jan Lipowski amüsante Begebenheiten und kleine Missgeschicke zu Geschichten, die für viel Vergnügen sorgen - treffend untermalt durch passende Cartoons von Uwe Krumbiegel auf der Leinwand.
Eintritt: acht Euro
Kartenvorverkauf:
Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis
Bücherstube Hummel

Montag, 18. März, 16.30 Uhr
Bu...u...Mu: Buch und Musik für kleine Menschen bis 3

Dienstag, 19. März, 16.30 Uhr
Handgemacht Family: Basteln für die ganze Familie!
In gemütlicher Atmosphäre werden verschiedene Basteleien für die ganze Familie angeboten. Kinder und ihre Eltern sind eingeladen, sich kreativ zu entfalten.
Thema: „Osterbastelei“

Mittwoch, 20. März, 16 Uhr
Abenteuer Vorlesen
„Hase und Huhn haben viel zu tun!“

OSTEREIER-MARKT
ZELLA-MEHLIS
9./10. März | 13-18 Uhr
Bürgerhausgelände
www.zella-mehlis.de

Kultur / Tourist-Information

Aus den Städtischen Museen Zella-Mehlis

Weiterentwicklung der Dauerausstellungen

Hörstation Mercedes-Song und Schreibmaschine zum Ausprobieren

So wie in der Heinrich-Ehrhardt-Ausstellung (bereits vorgestellt), gab es im letzten Jahr auch in der Mercedes-Büroausstellung Neuerungen.
Da es für ein Museum, wenn es stets am Zeiger der Zeit bleiben möchte, enorm wichtig ist, Anreize für die Besucher in Form von Mitmach-Stationen zu schaffen, haben wir im Bereich der Mercedes Büromaschinen zwei neue Attraktionen installiert, an denen man selbst gerne mal Hand anlegen darf und soll.

Die Mercedes-Bureau-Maschinen G.m.b.H. wurde 1906 in Berlin gegründet und siedelte nur zwei Jahre später nach Mehlis um, da es aufgrund der hier ansässigen Waffen- und Metallindustrie gute Feinmechaniker, also gutes und durch die ländliche Lage auch noch günstiges Fachpersonal gab.
Bis zum Ende des II. Weltkrieges wurden zuerst mechanische, später auch elektronische Schreib- und Rechenmaschinen gebaut. Die Firma wurde mehrfach vergrößert und entwickelte sich in den 1930er Jahren zum größten Hersteller von Büromaschinen in Europa.
1914 wurde die erste vollautomatische Rechenmaschine und 1921 die erste brauchbare elektrische Schreibmaschine der Welt im Werk entwickelt.
In den 1960er Jahren begann man mit der Entwicklung von Computern, die das Produktionsprofil des Betriebes, welcher 1977 in das Kombinat Robotron eingegliedert wurde, bis zum Ende seines Bestehens im Jahre 1990 bestimmten.
In unserer Ausstellung können sich die Besucher über eine Auswahl der hergestellten Produkte sowie die Geschichte der Firma Mercedes-Bureau-Maschinen G.m.b.H. informieren.

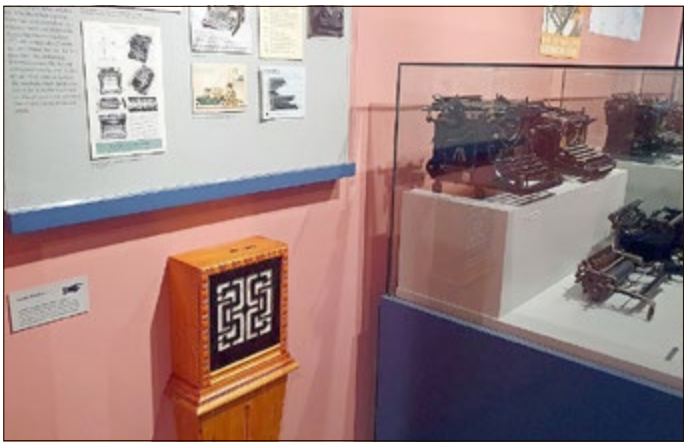

In einem Schaumagazin sind zusätzlich ca. 300 Exponate historischer Schreib-, Rechen- und Computertechnik zu sehen.
Das Unternehmen betrieb aufwändige Werbung für ihre Produkte, so wurden unter anderem Werbeplakate und Ansichtskarten veröffentlicht, Broschüren und Kataloge herausgegeben oder Werbeanzeigen in Zeitungen geschaltet. Es wurde sogar extra für das Unternehmen ein Werbesong produziert und auf Schallplatte veröffentlicht. Die Schallplatte ist heute im Inventar des Stadtmuseums zu finden. Der Titel lautet: Jeder, jede jedes. One step (Paul Erich Schweitzer), Tanz-Orchester Robert Renard mit Gesang: Gert v. Osten, Prv. 228.

Die B-Seite der Platte beinhaltet ein anderes Musikstück. Robert Renard ist ein Pseudonym des deutschen Orchesterleiters und Filmkomponisten Otto Dobrindt, welcher ab 1925 unter diversen Namen eigene Produktionen in unterschiedlichen Stilrichtungen aufnahm. Zu dem bekannten Film „Alles hört auf mein Kommando“ z.Bsp. schrieb er 1935 die Filmmusik.

Für unsere Hörstation in der Dauerausstellung haben wir das Musikstück digitalisiert und so in einen extra hierfür von einem Museumsmitarbeiter gebauten und einem Vereinsmitglied dekorierten Klangkörper installiert, dass man nun nur noch einen Knopf an der Oberseite drücken muss und schon befindet man sich musikalisch zurückversetzt in die Tanzmusik der 1930er Jahre. Ein Erlebnis, welches sich kein Besucher entgehen lassen sollte!

Da das Schreiben auf Schreibmaschinen mittlerweile ebenfalls längst der Vergangenheit angehört und die jüngeren Generationen meist nicht mehr viel oder gar nichts damit anfangen können, haben wir uns entschieden, ein Exemplar aus unserer Sammlung von mechanischen Mercedes-Schreibmaschinen als Probierobjekt zur Verfügung zu stellen. Von jetzt an kann man also selbst in die Tasten hauen und sich auf extra hierfür von uns gestaltetem Briefpapier sogar seinen persönlichen schreibmaschinen-geschriebenen Brief mit nach Hause nehmen. Auch eigens zum Beschreiben mit der Schreibmaschine entworfene Postkarten mit der Frontansicht des Stadtmuseums in der Beschußanstalt stehen unseren Besuchern ab sofort zur Verfügung. Die Postkarten können sogar postalisch versandt werden - das ist doch mal ein ganz persönlicher Urlaubsgruß aus Zella-Mehlis! (jk)

Informationen aus der Stadtbibliothek

Informationen aus der Stadtbibliothek

Rückblick: „Lesen im Kerzenlicht“

Einen besonderen Abend erlebten die Besucher des ersten „Muschebubu-Abends“ in der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis. Ganz im dunklen, nur mit einer Taschenlampe ausgestattet, stöberten die Gäste durch die Regale, schmökerten in verschiedenen Büchern und machten es sich schließlich mit einer Tasse Kaffee oder Tee im Lesecafe gemütlich.

LeihBar: Bibliothek der Dinge

Für euch getestet!
Der Frühjahrsputz kann starten - dank der Bibliothek!
Sie möchten ihre Terrasse reinigen oder das Auto putzen? Kein Problem! Leihen Sie sich den **Kärcher K2 Power Control** in der Bibliothek aus und schon geht es los.
Der Hochdruckreiniger ist einfach zu bedienen und kann vielseitig eingesetzt werden.

Möchten Sie nach dem Garten gleich noch Ihren Schmuck oder Ihre Brille reinigen?
Auch das ist möglich - leihen Sie direkt noch unseren **Ultraschallreiniger** aus.
Dank der schonenden Reinigung mit Ultraschall können verschiedene Alltagsgestände wie Ringe, Ketten, Brillen und vieles mehr einfach gereinigt werden.
Alle Gegenstände unserer ausgezeichneten LeihBar sind 4 Wochen entleihbar und, sofern keine Vorbestellung vorliegt, zweimal verlängerbar.
Das Mindestalter für die Ausleihe beträgt 18 Jahre.

Jugendseite

Aufgepasst - Keine Zeit für Langeweile heißt es bei uns im Freizeittreff in den Osterferien

In der ersten Ferienwoche (25. bis 28. März) starten wir mit unserem Lego-Projekt „Auf die Steine fertig los…". Wir treffen uns täglich um 9 Uhr im Kinder- und Jugendfreizeittreff und fahren gemeinsam in das Dorfgemeinschaftshaus nach Benshausen, wo wir uns den ganzen Tag aufhalten werden. Wir haben für euch jede Menge Legosteine ausgeliehen und eurer Kreativität sind fast keine Grenzen gesetzt. Natürlich bleibt genügend Zeit für Snackpausen, Spiel und Spaß. Für den Mittwochnachmittag planen wir eine kleine Präsentation für Eltern, Omis, Geschwister etc. Kommen Sie gerne vorbei!
Der Gründonnerstag steht unter dem Motto: „So eine Eierei", wir werden gemeinsam kreativ sein, Leckereien aus der Osterküche backen und natürlich kommt die Osternestersuche nicht zu kurz.

In der 2. Ferienwoche (2. bis 5. April) warten Ausflüge in das Freizeit- und Erlebnisbad „Saalemaxx" in Rudolstadt, eine Wanderung zu unserem Hausberg, der Besuch der H2O Therme in Oberhof und jede Menge gemeinsame Aktivitäten auf euch. In Kooperation mit dem DRK Suhl ist ein praxisnaher Workshop zu dem Thema „Jeder kann helfen - auch du" geplant.
Gerne steht euch das Team vom Kinder- und Jugendfreizeittreff für Fragen unter der Telefonnummer 03682 / 464379 zur Verfügung.
Auf unserer Internetseite www.freizeittreff.zella-mehlis.de. findet das Ferienprogramm für eure verbindliche Anmeldungen.
Wir freuen uns auf euch!

Team Kinder- und Jugendfreizeittreff
Josi, Michaela und Galina

Ein buntes Jahr bei der Jugendfeuerwehr am Standort 1

Auf ein turbulentes Jahr 2023 können die Mitglieder der Jugendfeuerwehr am Standort 1 zurückblicken. Neben ihrer altersgerechten Ausbildung für die Feuerwehr, die sie mit großem Eifer absolvieren, gab es auch viele andere tolle Erlebnisse.

Beispielsweise waren sie gemeinsam Schlittschuhlaufen, haben für Ostern gebastelt und sind ins Zeltlager gefahren - erstmals nach der Corona-Pandemie ging es wieder los. Eine volle Woche waren Kinder und Betreuer gemeinsam im Strandbad Breitungen und neben allen möglichen Ferien-Aktivitäten stand auch hier die Ausbildung mit auf dem Plan.
Die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr werden in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Erster Hilfe sowie in Knotenkunde, Gerätekunde und Schlauchkunde ausgebildet. Unter Beweis gestellt wurde das Erlernte beispielsweise bei einer Orientierungsfahrt, beim BF-Tag (Berufsfeuerwehr) und bei Schauübungen, wie zum Beispiel zum Stadtfest. Natürlich sind die jüngsten Aktiven bei der Feuerwehr auch sonst oft in unserer Stadt präsent: Beispielsweise begleiten sie oft die Lampionumzüge und kümmern sich um die Wärmeschalen beim Nikolausmarkt. Auch beim Weihnachtsbaumfeuer sind sie immer mit im Einsatz.

Der Jugendfeuerwehr am Standort 1 haben Anfang 2023 28 Kinder und Jugendliche angehört, Anfang 2024 waren es 31.

Die bisherigen Jugendfeuerwehrwarte Andreas Raabe und sein Stellvertreter Florian Conrad haben zur Jahreshauptversammlung im Januar 2024 ihre Ämter niedergelegt. Ihre Nachfolger sind Nicole Wiegand und Stellvertreter Christian Müller.

Wirtschaft

30 Jahre „El Greco“

Seit 30 Jahren ein kulinarisches Highlight: An der Suhler Straße 2 im Zella-Mehliser Bahnhofsgebäude bietet „El Greco“ köstliche Speisen. Zu diesem tollen Jubiläum hat Bürgermeister Richard Rossel gemeinsam mit SWG-Geschäftsführer Kersten Mey Frau Krämer, Herrn Pechlivanidis und dem gesamten Team ganz herzlich gratuliert.

Tag für Tag begeistert das Restaurant mit griechischer Gastfreundschaft und einer vielfältigen Speisekarte, die für jeden Geschmack etwas bietet. Ein geschmackvoll eingerichtetes Ambiente macht jedes Mittag- oder Abendessen „beim Griechen“ zu einem besonderen Erlebnis.

https://www.el-greco-zella-mehlis.de/

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde

Samstag, 9. März, ab 9 Uhr
Frühjahrsputz in der Kirche Zella St. Blasii, jede helfende Hand ist herzlich willkommen

Sonntag, 10. März, 10 Uhr
Bläsergottesdienst in der Passionszeit in der Kirche Zella St. Blasii

Donnerstag, 14. März, 10 Uhr
Andacht im DRK-Seniorenheim (Feldgasse 24)

Freitag, 15. März, 12 Uhr
Andacht des Religionskurses des Heinrich-Ehrhardt-Gymnasiums Zella-Mehlis
Magdalenenkirche in Mehlis

Samstag, 16. März, ab 9 Uhr
Frühjahrsputz in der Magdalenenkirche in Mehlis, jede helfende Hand ist herzlich Willkommen

Sonntag, 17. März, 9.30 Uhr
Gottesdienst mit Herrn Stark in der Magdalenenkirche in Mehlis

Mittwoch, 20. März, 14.30 Uhr
Gemeindenachmittag im Gildemeisterhaus
(Zugang Hugo-Jacobi-Straße)

Donnerstag, 21. März, 10.30 Uhr
Andacht im AWO-Seniorenheim (Ernst-Haeckel-Straße 1)

Freitag, 22. März, 19.30 Uhr
Gemeindekirchenratssitzung im Gildemeisterhaus
(Zugang Hugo-Jacobi-Straße)
ab 19 Uhr „öffentliche Sprechstunde“

Sonntag, 24. März, 9.30 Uhr
Gottesdienst in der Kirche Zella St. Blasii

Katholische Kirchgemeinde

(Marcel-Callo-Platz 2)

Jeden Freitag 9 Uhr Gottesdienst
Jeden Sonntag 8.45 Uhr Gottesdienst

Aktuelle Informationen unter www.katholisch-in-suhl.de

Vereine und Verbände

Tennissportler bereiten anspruchsvolle Saison vor

Kalendermäßig ist zwar noch Winter, aber für die Tennissportler im TSV Zella-Mehlis beginnt bereits die Vorbereitung der diesjährigen Freiluftsaison. Die wird erneut sehr anspruchsvoll wobei neben den Leistungskriterien vor allem auch der wegen der sehr frühen Sommerferien schon deutlich in den April hinein verlegte Wettkampfbeginn eine echte Herausforderung ist. Bereits am 03.03.2024 findet in Bad-Blankenburg der Verbandstag des Thüringer Tennisverbandes statt, auf dem traditionell die Direktiven und Rahmenbedingungen für den Saisonverlauf verbindlich vorgegeben werden. Aus diesem Grund findet dann auch am Freitag, den 15.03.2024, um 19.00 Uhr im Vereinsheim des TSV Zella-Mehlis auf dem Köpfchen die Gesamtmitgliederversammlung der Tennissportler statt. Ausgehend von den Berichten des Vorstandes werden an diesem Abend die Weichen für den Spiel und Trainingsbetrieb der Saison 2024 gestellt, der Termin und Veranstaltungsplant beschlossen und natürlich auch verdienstvolle Mitglieder geehrt.
Der Tennisclub im TSV Zella-Mehlis hat sich ungeachtet der vielfältigen Auseinandersetzungen um den Standort der Tennisanlage in den letzten Jahren zu einem absoluten Zentrum des Tennissports in der Region Südthüringen und im Bereich des Thüringer Tennisverbandes entwickelt. Das betrifft in erster Linie die Nachwuchsarbeit im Tennis, hat aber auch Auswirkungen auf den gesamten Spielbetrieb. Die Highlights dieser Entwicklung sind u. a. das erfolgreiche Spielen der ersten Damenmannschaft - fast ausschließlich mit jungen Spielerinnen - in der drittthöchsten Liga Deutschlands sowie die erfolgreiche Teilnahme unserer Nachwuchsspieler in den Oberligen U15 und U18 im Bereich des Thüringer Tennisverbandes. In den aktuellen Deutschen Ranglisten U12 bis U18 sowie der Damen und Herren sind 9 Spielerinnen und Spieler unseres Tennisclubs hervorragend platziert.
Der wettkampfmäßige Spielbeginn erfolgt in diesem Jahr bereits am 27.04. mit einen Heimspiel der Herren Oberliga und deshalb muss noch vor Ostern die Frühjahrsinstandsetzung der Tennisanlage erfolgen. Die traditionelle Saisoneröffnung erfolgt in diesem Jahr am 20.04.2024 mit der Teilnahme am der bundesweiten Aktion „Deutschland spielt Tennis“ und am Sonntag, den 21.04.2024, mit der offiziellen Saisoneröffnung in Verbindung mit einen Frühlingsfest ab 14.00 Uhr auf der Tennisanlage in der Beethovenstraße. Natürlich wird an diesen Tag nicht nur gefeiert sondern auch bereits Tennis gespielt. Dabei sind selbstverständlich auch Gäste willkommen und alle hoffen auf entsprechend gutes Wetter.